



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1850

(7.10.1850) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. October 1850.

1. Gehalt des Amtmanns zu Bremerhaven.

Der Senat muß sehr bedauern, daß die Bürgerschaft zufolge ihrer Erklärung vom 11. v. M. hinsichtlich der Größe des für den Amtmann zu Bremerhaven festzusetzenden Gehalts seinem Antrage nicht zugestimmt hat.

Eine Besoldung von 1300 R kann er nach nochmaliger Erwägung der schon von ihm geschilderten Verhältnisse im Blick auf die besondere Stellung des dortigen Amtmanns und auf den an Wichtigkeit und Ausdehnung stets zunehmenden Geschäftskreis desselben, sowie in Berücksichtigung des Kostenaufwandes, den die Lebensbedürfnisse in Bremerhaven erfordern, nicht für zureichend erachten. Er hält vielmehr dafür, daß dieselbe doch mindestens auf 1500 R festzusetzen sei, und fordert daher die Bürgerschaft auf, über diesen Betrag sich mit ihm zu vereinbaren, damit in solcher vermittelnden Weise diese dringende Angelegenheit unverzüglich erledigt werde.

Was übrigens den von der Bürgerschaft in Betreff eines Theils des zum Amtshause gehörenden Gartens geäußerten Wunsch anlangt, so wird der Senat denselben, den dabei in Frage kommenden Verhältnissen entsprechend, berücksichtigen.

2. Feier des achtzehnten October.

Auch der Senat genehmigt den hierauf sich beziehenden Posten des diesjährigen Budgets und ist also dieser Gegenstand erledigt.

3. Bollwerk am Neustadtsdeiche von Friedrich Rodewald Erben.

Der Bevollmächtigte der Erben von Friedrich Rodewald hat in Hinsicht der von der Deputation zur Abwendung der Wassergefahren wiederholt in Anregung gebrachten Angelegenheit, die Sicherung und Wiederherstellung des im verflossenen Frühjahr eingestürzten Bollwerks vor dem Rodewald'schen Packhause am Neustadtsdeiche betreffend, eine gütliche Verständigung beantragt, und deshalb die folgenden Vergleichsvorschläge gemacht:

1) Der Staat verzichtet auf den Ersatz derjenigen Auslagen, welche von Seiten der Deputation zur Abwendung der Wassergefahren hinsichtlich des eingestürzten Bollwerks zur Sicherung der Neustadt im verflossenen Frühjahr gemacht sind.

2) Er übernimmt gleichfalls die Kosten, welche in Ansehung des eingestürzten Theils des Bollwerks zur Sicherstellung der Neustadt noch in diesem Herbst aufgewandt werden müssen.

3) Er verpflichtet sich, die zur Hinterfüllung der vor dem Rodewald'schen Erbe herzustellenden Deichstrecke erforderlichen Kleierde an einer bequemen Stelle unentgeltlich anzuweisen.

Dagegen versprechen die Rodewald'schen Erben:

1) Die Sicherstellung des nicht eingestürzten Theils des Bollwerks durch sofortige Hintermauerung desselben nach dem Plane der Staatstechniker zu beschaffen und die desfalligen Kosten zu übernehmen.

2) Den eingestürzten Theil des Bollwerks im nächsten Jahre, sobald es die Jahreszeit erlaubt, durch Erbauung eines neuen Bollwerks, nach einem von der Deichbehörde zu billigenden Plane, wieder herzustellen.

Da es der Senat angemessen erachten mußte, über diese Vergleichspropositionen die Ansicht der Deputation zur Abwendung der Wassergefahren zu vernehmen; so hat er dieser Deputation davon Mittheilung machen lassen, und sie zur Abgebung ihres Gutachtens aufgefordert.

Nach dem ihm deshalb erstatteten Berichte geht nun das einstimmige Gutachten der Deputation dahin:

daß, in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse, unter der Voraussetzung, daß die Rodewald'schen Erben die Sicherstellung ihrer ganzen Deichstrecke auf ihre Kosten noch im Laufe dieses Herbstes auf eine völlig genügende Weise beschaffen, und im nächsten Jahre das ganze Bollwerk nach einem von der Deichbehörde zu billigen Plane wieder herstellen, der Staat auf den Ersatz derjenigen Auslagen, welche von Seiten der Deputation zur Abwendung der Wassergefahren im verflossenen Frühjahr hinsichtlich des fraglichen Bollwerks gemacht sind — und die beiläufig bemerkt ca. 1700 \mathcal{R} betragen haben — wohl verzichten könne.

Indem der Senat die Bürgerschaft von dieser Lage der Sache in Kenntniß setzt, fordert er sie auf, sich baldthunlichst darüber zu erklären, da eine schleunige Erledigung dieser Angelegenheit bei der so sehr vorgerückten Jahreszeit allerdings sehr wünschenswerth erscheint.

4. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

In Betreff der Fortdauer der Brigade-Convention mit Oldenburg und der Militair-Convention mit den Schwesterstädten ist dem Senat dieser Bericht eingereicht, und sieht er über diesen Gegenstand der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Octbr. 1850.

B e r i c h t

der

Militair- und Bewaffnungs-Deputation,

die Fortdauer der Brigadeconvention mit Oldenburg und der Militairconventionen mit den Schwesterstädten betreffend.

Die im Januar 1834 zwischen Oldenburg einerseits und den Hansestädten andererseits abgeschlossene Brigadeconvention, sowie die in demselben Jahre mit den Schwesterstädten Lübeck und Hamburg vereinbarten Militairconventionen sind ursprünglich nur bis zum 1. Mai 1839 angenommen, jedoch mit der im §. 2 der Zusatzacte vom 6. Januar 1834 enthaltenen Bestimmung:

daß jene Conventionen auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre in Kraft bleiben sollten, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum ersten Male gegen den 1. Mai 1838, sei es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andererseits eine Aufkündigung erfolgen sollte;

und mit der Bestimmung:

daß die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende bisher gemeinschaftlich gepflegte Individuen entstehenden Zahlungen von dem aufkündigenden Theile getragen werden sollen.

Die sämmtlichen Conventionen sind nun bis zum 1. Mai 1851 prolongirt, und würde der Kündigungstermin für den 1. Mai 1851 bereits abgelaufen, und die Conventionen als bis zum 1. Mai 1857 fortdauernd zu betrachten sein, wenn sich nicht die beteiligten Regierungen über eine Erstreckung der Kündigungsfrist geeinigt hätten.

Bei den obschwebenden politischen Zuständen Deutschlands, namentlich bei der Unbestimmtheit der deutschen Wehrverfassung, trafen nämlich Oldenburg einerseits und die drei freien Städte andererseits vor dem 1. Mai 1850 die Vereinbarung, die mit dem 1. Mai 1850 ablaufende Kündigungsfrist bis zum 1. November zu erstrecken, in der Hoffnung, daß vor Ablauf dieser Frist die politischen und namentlich die militärischen Zustände Deutschlands sich fester und bestimmter gestaltet haben würden.

Diese Hoffnung ist nun aber nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern jene Zustände haben sich im Laufe der Zeit noch immer mehr und mehr verwickelt, eine abermalige Erstreckung der Kündigungsfrist ist aber, selbst wenn man eine festere Gestaltung der deutschen Zustände in nächster Zeit annehmen könnte, unthunlich, weil die betreffenden Staaten wegen Aufstellung ihres nächstjährigen Budgets wissen müssen, ob die Militairconventionen fort dauern sollen oder nicht.

Es dürfte also jetzt eine Entscheidung über die Fortdauer oder Kündigung dieser Militairconventionen zu fassen sein.

Die Militair-Deputation kann nun aber, da unser Militairwesen durch den Brigadeverband in einer nach unseren Verhältnissen möglichst vollständigen und guten Ordnung erhalten wird, nur ihre Ueberzeugung aussprechen, daß es im Interesse des Bremischen Staats liege, den Brigadeverband nicht aufzulösen, zumal Bremen dadurch veranlaßt werden würde, seine Artillerie selbstständig aufzustellen.

Durch eine solche Aufstellung würde aber ein großer Kostenaufwand erforderlich werden, und dürften die gegenwärtigen Zustände Deutschlands eben nicht geeignet sein, Veränderungen einzuführen, welche vielleicht in nicht gar langer Zeit, nachdem Deutschland sich geeinigt haben wird, wiederum mit neuen großen Kosten abzuändern sein würden.

Die Militair-Deputation hält sich deshalb verpflichtet, selbst für den Fall, daß die Schwesterstädte die Brigadeconvention mit Oldenburg und die zwischen den freien Städten geschlossenen Conventionen kündigen sollten, die Fortdauer der Brigadeconvention zwischen Oldenburg und Bremen unter den bisherigen Bedingungen zu beantragen, jedoch dürfte es vielleicht in Hinblick auf die jetzigen Zustände Deutschlands im Interesse beider Staaten liegen, die Brigadeconvention auf kürzere Zeit, etwa nur auf 1 Jahr, also bis 1. Mai 1852, zu prolongiren, jedoch dabei zu bestimmen, daß die Convention auch ferner immer für 1 Jahr in Kraft bleiben solle, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres, also vor dem 1. November eines jeden Jahres, sei es von Oldenburg einerseits, oder von Bremen andererseits, eine Aufkündigung erfolgen sollte.

Demgemäß würde nach der Ansicht der berichtenden Deputation die Brigadeconvention mit Oldenburg, selbst bei einem Ausscheiden der Schwesterstädte aus diesem Verbande, womöglich und mindestens auf 1 Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu prolongiren sein.

Bremen, den 7. October 1850.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

J. H. A. Schumacher. J. E. Ruyter.

The following resolution was adopted at the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.

Resolution of the Board of Directors

Resolved, that the Board of Directors do hereby certify that the following is a true and correct copy of the minutes of the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.

At a meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850, the following resolution was adopted: That the Board of Directors do hereby certify that the following is a true and correct copy of the minutes of the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.

Minutes of the Board of Directors

The Board of Directors met on the 1st day of October 1850, at the office of the Secretary, and the following business was transacted: The Board of Directors do hereby certify that the following is a true and correct copy of the minutes of the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.

Witness my hand and seal this 1st day of October 1850.

Resolution of the Board of Directors

Resolved, that the Board of Directors do hereby certify that the following is a true and correct copy of the minutes of the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.

At a meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850, the following resolution was adopted: That the Board of Directors do hereby certify that the following is a true and correct copy of the minutes of the meeting of the Board of Directors held on the 1st day of October 1850.